GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0422/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	10.11.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	29.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports
Standort: Meißner Straße 24, Fl.-St.: 824a

Sachverhalt:
Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Es ist bereits anteilig mit einer Garage bebaut (8,50m x 2,10m) zusätzlich möchte der Antragsteller ein Carport (5,50 m x 8,70 m)errichten. Für die Errichtung des Carports beantragt der Bauherr eine Genehmigung.

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zur Baugenehmigung für die Errichtung eines Carports wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:
Der Carport fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Ansichten